
S 36 KR 797/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 KR 797/20
Datum	28.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 KR 606/21
Datum	12.07.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Tenor:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts KÄ¶In vom 28.06.2021 wird zurÄ¼ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Ä

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um Krankengeld im Anschluss an einen Verletztengeldbezug.

Der KlÄ¶ger war infolge eines von der zustÄ¶ndigen Berufsgenossenschaft (BG) anerkannten Arbeitsunfalls vom 17.07.2017 arbeitsunfÄ¶hig (au) krank. Im Anschluss an die sechswÄ¶hige Entgeltfortzahlung seines Arbeitgebers erhielt er von der Beklagten im Auftrag der BG Verletztengeld bis zum 06.03.2019. Seit dem 07.03.2019 bezog der KlÄ¶ger Arbeitslosengeld.

Die Beklagte lehnte es mit Bescheid vom 05.02.2020 ab, ab dem 07.03.2019 Krankengeld zu zahlen. Der Kl  ger habe am 06.03.2019 die H  chstbezugsdauer von 78 Wochen erreicht. Mit dem gegen diese Entscheidung eingelegten Widerspruch f  hrte der Kl  ger aus, er habe bis 06.03.2019 kein Krankengeld, sondern Verletztengeld bezogen. Arbeitsf  higkeit sei zu keinem Zeitpunkt eingetreten. Daher sei Krankengeld ab 07.03.2019 zu bewilligen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.05.2020 wies die Beklagte den Widerspruch zur  ck. Auf die Leistungsdauer des Krankengeldes seien die Zeiten der Arbeitsunf  higkeit (AU) mit Anspruch auf Krankengeld, f  r die dieselbe Krankheit urs  chlich gewesen sei, anzurechnen. Aufgrund der AU ab dem 17.07.2017 habe der Kl  ger zun  chst Entgeltfortzahlung von seinem Arbeitgeber f  r sechs Wochen erhalten. Diese Zeit werde bei der Ermittlung der Krankengeldh  chstbezugsdauer als â  Krankengeldbezugszeitâ   ber  cksichtigt. Auf Leistungen der Krankenversicherung bestehe zudem kein Anspruch, wenn sie als Folge eines Arbeitsunfalls im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringen seien ([    11 Abs. 5](#) F  nftes Buch Sozialgesetzbuch â   SGB   V -). Dies treffe auf die Leistungserbringung bis zum 06.03.2019 zu. In der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung des [    49 Abs. 1 Nr. 3a SGB   V](#) habe das Krankengeld unter anderem geruht, solange Versicherte Verletztengeld bezogen h  tten. Aus dem Gesetzestext habe sich bis zum 31.12.2004 eindeutig ableiten lassen, dass die Zeit des Verletztengeldbezuges auf die Dauer des Krankengeldanspruchs anzurechnen gewesen sei. Zwar sei in     49 Abs.   1 Nr.   3a r  ckwirkend zum 01.01.2005 das Wort â  Verletztengeldâ   gestrichen worden. Das Bundessozialgericht (BSG) habe mit seinem Urteil vom 08.11.2005, [B 1 KR 33/03](#), jedoch klargestellt, dass die Zeit des Verletztengeldbezuges auf die Dauer des Krankengeldbezuges auch weiterhin anzurechnen sei. Da der Leistungsbezug von maximal 78 Wochen durch die Verletztengeldzahlung an den Kl  ger bereits vollst  ndig ausgesch  pft worden sei, bestehe f  r die AU   ber den 06.03.2019 hinaus kein Anspruch auf Krankengeld.

Der Kl  ger hat am 15.06.2020 Klage zum Sozialgericht (SG) K  ln erhoben. Durch eine Rechts  nderung sei r  ckwirkend zum 01.01.2005 in [    49 Abs.   1 Nr.   3a SGB   V](#) das Wort â  Verletztengeldâ   gestrichen worden. Diese eindeutige Regelung habe bis zum 11.05.2019 bestanden. Bei der Fristenberechnung f  r die Dauer der Krankengeldzahlung im M  rz 2019 sei daher die Zahlung von Verletztengeld nicht zu ber  cksichtigen.

Das SG hat mit Urteil vom 28.06.2021 die Klage abgewiesen:

Nach [    48 Abs. 3 S. 1](#) i.V.m. [    49 Abs. 1 Nr. 3a SGB   V](#) in der bis zum 31.12.2004 gelten-den Fassung sei die Dauer des Bezugs von Verletztengeld auf die Anspruchsdauer des Krankengeldes anzurechnen gewesen, wenn der Versicherte innerhalb der durch Arbeitsunfallfolgen ausgel  sten Blockfrist (auch aus unfallfremden Gr  nden) arbeitsunf  hig erkrankt gewesen sei. Nach [    49 Abs. 1 Nr. 3a SGB   V](#) habe der Anspruch auf Krankengeld unter anderem geruht, solange Versicherte Verletztengeld bezogen h  tten. Durch Art. 4 Nr. Buchst. 3 c des

Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) vom 21.03.2005 ([BGBl. I 2005, S. 818](#)) sei mit Wirkung ab 01.01.2005 [Â§Â 49 Abs. 1 Nr. 3a SGBÂ V](#) dahingehend neu gefasst worden, dass der Zusatz âVerletztengeldâ nicht mehr erwÃhnt worden sei. Die BegrÃ¼ndung des Ãnderungsgesetzes ([BT-Drucks. 15/4228, S. 26](#)) habe gelautet: âRedaktionelle Ãnderungen. Ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht nach [Â§Â 11 Abs. 4 SGBÂ V](#) nicht, wenn sie als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringen sind. Die Nennung des Wortes âVerletztengeldâ hatte in der Vergangenheit zu diesbezüglichen Irritationen geführt. Das Bundessozialgericht hat ausdrücklich bestätigt, dass ein Anspruch auf Verletztengeld in den o. a. Fällen auch nicht dem Grunde nach besteht.â Die Kammer gehe vor diesem Hintergrund davon aus, dass der Gesetzgeber die ErwÃhnung des Verletztengeldes in [Â§Â 49 Abs. 1 Nr. 3a SGBÂ V](#) fÃ¼r Ã¼berflÃ¼ssig gehalten habe, da Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls ohnehin ausgeschlossen gewesen seien nach [Â§Â 11 Abs. 4 SGBÂ V](#) bis zum 01.04.2007 bzw. nunmehr [Â§Â 11 Abs. 5 SGBÂ V](#). Die Herausnahme des Verletztengeldes aus [Â§Â 49 Abs. 1 Nr. 3a SGBÂ V](#) habe letztlich auf einem Versehen des Gesetzgebers beruht, sodass bezÃ¼glich der Anrechnung des Verletztengeldes auf die HÃ¶chstbezugsdauer des Krankengeldes nach [Â§Â 48 Abs. 3 SGBÂ V](#) keine RechtsÃnderung eingetreten sei. [Â§Â 11 Abs. 5 SGBÂ V](#) enthalte gegenÃ¼ber dem schlichten âRuhenâ von LeistungsansprÃ¼chen eine deutlich stÃrkere Rechtsfolge, indem Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gÃnzlich ausgeschlossen wÃ¼rden, wenn diese wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit notwendig seien. Die Kammer gehe nicht davon aus, dass der Gesetzgeber mit der GesetzesÃnderung tatsÃchlich die Anrechnungsregelung in [Â§Â 48 Abs. 3 S. 1 SGBÂ V](#) habe auÃer Kraft setzen und eine Kumulierung von Sozialleistungen habe zulassen wollen. Es sei logisch kaum zu begrÃ¼nden, das Krankengeld in zeitlicher Hinsicht nur um die Dauer konkurrierender ruhender LeistungsansprÃ¼che zu kÃ¼rzen, hiervon aber abzusehen, wenn wegen eines noch stÃrkeren KonkurrenzverhÃltnisses Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung grundsÃtzlich ausgeschlossen seien. Sowohl das Verletztengeld als auch das Krankengeld sollten regelmÃÃig nur einen gesundheitsbedingten vorÃ¼bergewehenden Lohnausfall ausgleichen, wÃhrend bei langfristiger gesundheitlich bedingter LeistungsunfÃhigkeit die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung vorrangig seien.

Der KlÃger hat gegen das ihm am 19.07.2021 zugestellte Urteil am 20.07.2021 Berufung eingelegt und sein bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft.

Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 28.06.2021 und den Bescheid der Beklagten vom 05.02.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.05.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃger ab dem 07.03.2019 bis zum 02.09.2020 Krankengeld in HÃ¶he von 60,80 â brutto tÃglich abzÃ¼glich bereits in diesem Zeitraum erbrachter Leistungen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zu gewÃhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten der Beklagten sowie der BG der Bauwirtschaft Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung des Klägers ist unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 05.02.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.05.2020 ist rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Krankengeld für den streitbefangenen Zeitraum vom 07.03.2019 bis zum 02.09.2020.

Nach [§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB V](#) hat ein Versicherter u.a. Anspruch auf Krankengeld, wenn er wegen Krankheit arbeitsunfähig ist. Es kann dahinstehen, ob der Kläger vom 07.03.2019 bis zum 02.09.2020 weiterhin durchgehend arbeitsunfähig war, denn er hat jedenfalls deshalb keinen Anspruch auf das begehrte Krankengeld, weil seine entsprechenden Ansprüche mit Ablauf des 06.03.2019 erschöpft waren. Zu diesem Zeitpunkt war die Anspruchshöchstdauer erreicht.

Zur Begründung wird zunächst nach [§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen und insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen.

Der Anspruch auf Krankengeld wird durch die Vorschrift des [§ 48 SGB V](#) begrenzt. Nach Abs. 1 S. 1 und 2 dieser Vorschrift erhalten Versicherte Krankengeld für den Fall der AU wegen derselben Erkrankung für längstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren, gerechnet vom Tage des Beginns der AU an; dabei wird die Leistungsdauer nicht verlängert, wenn während der AU eine weitere Krankheit hinzutritt. Die insoweit maßgebende Blockfrist begann am 17.07.2017 und endete jedenfalls vor dem 07.03.2019. Ebenfalls nicht streitig und nicht zweifelhaft ist, dass die über den 06.03.2019 hinaus andauernde AU auf derselben Erkrankung beruhte.

Auf den Krankengeldanspruch ist zudem, wie von der Beklagten und dem SG bereits zutreffend ausgeführt, entgegen der Auffassung des Klägers der Bezug des von der BG gewährten Verletztengeldes anzurechnen. Inwieweit darüber hinaus der Arbeitslosengeldbezug auf die Höhe des Krankengeldes anzurechnen wäre, braucht nicht entschieden zu werden, weil der Krankengeldanspruch bereits dem Grunde nach nicht bestand.

Nach [Â§Â 48 Abs. 3 SGBÂ V](#) in allen Fassungen seit 1988 werden bei der Feststellung der Leistungsdauer des Krankengeldes Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld ruht oder fÃ¼r die das Krankengeld versagt wird, wie Zeiten des Bezugs von Krankengeld berÃ¼cksichtigt. Zeiten, fÃ¼r die kein Anspruch auf Krankengeld besteht, bleiben unberÃ¼cksichtigt (Satz 2).

Nach [Â§Â 49 Abs. 1 Nr. 3a SGBÂ V](#) in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung ruhte der Anspruch auf Krankengeld, solange der Versicherte u.a. Verletztengeld erhielt. Die Rechtslage hatte sich durch Art. 4 Nr. 3 Buchst. c des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 geÃ¤ndert. Hierdurch wurde [Â§Â 49 Abs. 1 Nr. 3a SGBÂ V](#) dahingehend neu gefasst, dass der Anspruch auf Krankengeld nur ruht, solange Versicherte Mutterschaftsgeld oder Arbeitslosengeld beziehen oder der Anspruch wegen einer Sperrzeit nach dem Dritten Buch ruht. Der Bezug von Verletztengeld wurde nicht mehr erwÃ¤hnt. Erst mit Wirkung vom 11.05.2019 wurde [Â§Â 48 Abs. 3 SGBÂ V](#) durch das Gesetz fÃ¼r schnellere Termine und bessere VersorgungÂ (Terminservice- und Versorgungsgesetz â TSVG -) vom 6. Mai 2019Â (BGBl I S. 646)Â um Satz 3 ergÃ¤nzt, wonach Satz 2 nicht fÃ¼r Zeiten des Bezugs von Verletztengeld gilt.

Bei wortgetreuer Auslegung der durch die Neuregelung zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Ã¤nderungen wurde bis zum 10.05.2019 aufgrund der Regelungen in [Â§Â 48 Abs. 3 SGBÂ V](#) das Verletztengeld nicht von der Anrechnungsregel erfasst, weil es nicht zum Ruhen des Anspruchs fÃ¼hrte. Denn nach Satz 2 blieben Zeiten unberÃ¼cksichtigt, fÃ¼r die kein Anspruch auf Krankengeld bestand. Diese wurden bei der Feststellung der Leistungsdauer nicht berÃ¼cksichtigt.

Gleichwohl ist die Bezugsdauer des Verletztengeldes auch in der Zeit vom 01.01.2005 bis 10.05.2019 auf die Krankengeldbezugsdauer anzurechnen (aA Landessozialgericht â LSG â Thüringen, Urteil vom 11.07.2019, [L 6 KR 605/17](#), juris, unter Bezugnahme auf das Urteil des SG Dresden vom 10.12.2009, [S 18 KR 458/06](#), juris). Dabei kann dahinstehen, ob dies bereits daraus folgt, dass auf Leistungen nach dem SGBÂ V ohnehin kein Anspruch bestand und besteht, wenn sie als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringen sindÂ ([Â§Â 11 Abs. 5 SGBÂ V](#) in der Fassung vom 11.12.2018). Die Herausnahme des Verletztengeldes aus [Â§Â 49 Abs. 1 Nr. 3a SGBÂ V](#) beruhte, wie bereits vom SG in der angefochtenen Entscheidung zutreffend dargelegt, letztlich jedenfalls auf einem Versehen des Gesetzgebers. Hierdurch ist bezÃ¼glich der Anrechnung auf die HÃ¶chstbezugsdauer des Krankengeldes nach [Â§Â 48 Abs. 3 SGBÂ V](#) keine RechtsÃ¤nderung eingetreten.

Angesichts der vom SG im angefochtenen Urteil bereits im Wortlaut wiedergegebenen BegrÃ¼ndung der RechtsÃ¤nderung durch den Gesetzgeber ([BT-Drucks. 15/4228 S. 26](#) zu Nr. 3 Buchst. c; vgl. auch *Beschlussempfehlung und Bericht des 13. Ausschusses fÃ¼r Gesundheit*, [BT-Drucks 15/4751 S. 45](#))Â ist es zur Ãberzeugung des erkennenden Senats eindeutig, dass diesem die mit der RechtsÃ¤nderung verbundene inhaltliche Tragweite seiner Ãnderungsentscheidung nicht bewusst war und dass er insbesondere nicht anordnen wollte, dass die Anrechnungsregelung des [Â§Â 48 Abs 3 Satz 1 SGBÂ V](#)

für Ansprüche auf Verletztengeld und Krankengeld außer Kraft gesetzt wird. In den Gesetzesmaterialien findet sich nirgendwo ein Anhaltspunkt dafür, dass die Anspruchsdauer des Kranken- und Verletztengeldbezugs auf weitere 78 Wochen verdoppelt werden sollte. Dass dies gewollt sein könnte, hält der erkennende Senat i. d. R. auch deshalb fernliegend, weil eine solche Regelung zu einer nicht zu rechtfertigenden und wohl verfassungsrechtlich bedenklichen (Verstoß gegen [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz, wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind) Besserstellung der Versicherten führen würde, deren AU auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruht, gegenüber denjenigen, bei denen das nicht der Fall ist.

Das BSG hat i. d. R. bereits mit der Entscheidung vom 08.11.2005 darauf hingewiesen, dass mit der Regelung des [§ 11 Abs. 5](#) (seinerzeit Abs. 4) SGB V seit jeher im Sinne einer Systems subsidiarität die Leistungszuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung auf der einen Seite von der der gesetzlichen Krankenversicherung auf der anderen Seite abgegrenzt werden soll (BSG, Urteil vom 08.11.2005 – [B 1 KR 33/03 R](#) – *juris Rn. 19 mwN*). Nach dieser Vorschrift besteht auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dann kein Anspruch, wenn sie als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit zu erbringen sind. Vor dem Hintergrund, dass diese Regelung durchaus auch so verstanden werden könnte, dass Versicherte, die auch nur dem Grunde nach Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben, keinerlei Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung erwerben können, verbietet jedenfalls das Regelungskonzept des SGB V ohne eine ausdrückliche Anordnung des Gesetzgebers nach rechtssystematischen Auslegungskriterien Leistungskumulationen durch einen weiteren Anspruchszeitraum auf Krankengeld von bis zu 78 Wochen über die bereits geleisteten bis zu 78 Wochen Verletztengeldbezug hinaus.

[§ 49 Abs. 1 Nr. 3a SGB V](#) ist insoweit im Lichte des [§ 11 Abs. 5 SGB V](#) auszulegen (BSG, Urteil vom 08.11.2005, [a.a.O.](#), Rn. 19). Der Gesetzgeber verfolgt mit [§ 49 SGB V](#) das Hauptziel, in einer die einzelnen Sozialleistungsbereiche übergreifenden Weise Geldleistungen im Verhältnis zum Krankengeld zu koordinieren, die, wie das Verletztengeld, zur Abdeckung desselben finanziellen Sicherungsbedürfnisses gewährt werden. Auf diese Weise soll eine Überschneidung durch Doppelleistungen vermieden werden (vgl. hierzu: BSG, *a.a.O.*, Rn. 20).

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor. Die Rechtssache hat insbesondere keine grundsätzliche Bedeutung iS des Abs. 2 Nr. 1. Die Grundsätzlichkeit einer Rechtsfrage ist in der Regel zu verneinen, wenn die Frage die Auslegung einer Rechtsnorm betrifft, bei der es sich, wie vorliegend, um ausgelaufenes Recht handelt (Voelzke in: Schlegel/Voelzke, *jurisPK-SGG*, 2. Aufl., [§ 160 SGG](#) (Stand: 07.11.2022), Rn. 103 mwN).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kassel

oder

Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel

einulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. [§ 65a Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

â jeder Rechtsanwalt,

â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,

â selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,

â¶â¶Â Â Â Â Â Â Â Â Â berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

â¶â¶Â Â Â Â Â Â Â Â Â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

â¶â¶Â Â Â Â Â Â Â Â Â Vereinigungen, deren satzungsgemÃe Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

â¶â¶Â Â Â Â Â Â Â Â Â juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln. BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen BevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden.

In der BegrÃ¼ndung muss die grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der [Ã§Ã§ 109](#) und

[128 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des [Â§ 103](#) Sozialgerichtsgesetz nur gerÃ¼gt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

fÃ¼r die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren.

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen. Hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde begehrt, so mÃ¼ssen der Antrag und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse â gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen â bis zum Ablauf der Frist fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigeÃ¼gt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ã¼bermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches _Ã_ Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein

sicherer Ãbermittlungsweg nach [Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG](#) zur VerÃffentlichung steht ([Â§ 65d SGG](#)).

Erstellt am: 29.11.2023

Zuletzt verÃndert am: 23.12.2024